

Globallehrdeputat

Leitlinie der Technischen Hochschule Rosenheim

vom 20.01.2025

Aufgrund von Art. 55 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und § 1 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsverordnung zum BayHIG (AVBayHIG) erlässt die Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Senat in Ergänzung zu §§ 1 bis 9 AVBayHIG folgende Leitlinie über die Lehrverpflichtung ihres wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.

Präambel

Die Technische Hochschule Rosenheim ist eine Präsenzhochschule, an der die Vermittlung von Lerninhalten in direkter Kommunikation und sozialer Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden sowie die persönliche Begegnung der Hochschulangehörigen vor Ort einen hohen Stellenwert haben.

§ 1 Geltungsbereich

Lehrpersonen im Sinn dieser Leitlinie sind alle an der Technischen Hochschule Rosenheim wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen und im Rahmen ihres Dienst- oder Anstellungsverhältnisses zur Lehre verpflichtet sind oder zur Lehre verpflichtet werden können.

§ 2 Deputats-Budget

- (1) Die Technische Hochschule Rosenheim erhält vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) eine Zahl von Lehrveranstaltungsstunden zugewiesen, die sie zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung ihres Lehrpersonals verwenden kann, ohne dass die Ermäßigung anderweitig ausgeglichen werden muss (Deputats-Budget).
- (2) ¹Das Deputats-Budget (Ermäßigungsstunden) errechnet sich aus
1. zwölf Prozent der Lehrveranstaltungsstunden aller der Hochschule zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal und
 2. der Regellehrverpflichtung entsprechenden Zahl von Lehrveranstaltungsstunden von Stellen, die im Haushaltsplan mit einer entsprechenden Zweckbestimmung oder als kapazitätsneutral zugewiesen sind.

²Die Festsetzung des Deputats-Budgets erfolgt auf Antrag der Hochschule durch das StMWK. ³Das Deputats-Budget nach Ziffer 1 ist auf maximal zehn Prozent der Lehrveranstaltungsstunden für Selbstverwaltungsaufgaben verwendbar; ansonsten ist es frei verwendbar. ⁴Das Deputats-Budget nach Ziffer 2 ist nach der Zuweisung der kapazitätsneutralen Stellen zweckbestimmt verwendbar, z. B. zur Durchführung von Aufgaben der Forschung und Entwicklung nach Art. 3 Abs. 2 S. 2 BayHIG.

§ 3 Lehrverpflichtung

- (1) ¹Die Lehrverpflichtung einer Lehrperson wird im Rahmen des Dienstrechts festgesetzt. ²Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. ³Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters. ⁴Eine Lehrveranstaltungsstunde bildet dabei den Aufwand ab, den eine ordnungsgemäß vor- und nachbereitete 45-minütige Präsenzvorlesung regelmäßig erfordert. ⁵Eine Lehrveranstaltungsstunde entspricht bei Professuren drei Arbeitsstunden.
- (2) ¹Die Lehrpersonen haben folgende Regellehrverpflichtung:
1. Professorinnen und Professoren 18 Lehrveranstaltungsstunden
 2. Nachwuchsprofessorinnen und -professoren 6 bis 9 Lehrveranstaltungsstunden

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| 3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben der vierten Qualifikationsebene | 19 Lehrveranstaltungsstunden |
| 4. Lehrkräfte für besondere Aufgaben der dritten Qualifikationsebene | 23 Lehrveranstaltungsstunden |

²Die Lehrverpflichtung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelt die Hochschule über die jeweiligen Arbeitsverträge.

³Nehmen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer auf Grund vertraglicher Vereinbarung die Dienstaufgaben einer der in Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Lehrpersonen wahr, haben sie die für diese Lehrperson jeweils festgelegte Lehrverpflichtung zu erfüllen. ⁴Für teilzeitbeschäftigte Lehrende gilt eine entsprechend geringere Lehrverpflichtung.

- (3) ¹Die Festsetzung der Lehrverpflichtung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten innerhalb des durch die Vorschriften dieser Leitlinien nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AVBayHIG gesetzten Rahmens nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können für die Dauer eines Semesters Abweichungen von der Regellehrverpflichtung festgesetzt werden, die von der Lehrperson selbst ausgeglichen werden. ³Dabei sind bezüglich der Übertragbarkeit Unterschreitungen höchstens bis zur Hälfte und Überschreitungen höchstens bis zum Doppelten der Regellehrverpflichtung zulässig. ⁴Der Ausgleich der Unterschreitungen hat innerhalb der folgenden drei Studienjahre zu erfolgen. ⁵Der Abbau von Lehrveranstaltungsstunden ist in einer Höhe von maximal 50 Prozent der semesterwöchentlichen Regellehrverpflichtung gemäß § 4 AVBayHIG pro Semester möglich. ⁶Der Ausgleich von Über- und Unterschreitungen erfolgt in Abstimmung zwischen der Dekanin oder dem Dekan und der Lehrperson. ⁹Überschreitungen, die bis zum Ende des Dienstverhältnisses nicht ausgeglichen werden, verfallen.
- (4) Die Lehre soll vorrangig und überwiegend durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angeboten und von diesen persönlich erbracht werden.
- (5) Bei der Festsetzung der individuellen Lehrverpflichtung, der Gewichtung und Anerkennung von Lehrformaten und der Anrechnung von Lehrveranstaltungen auf das Lehrdeputat ist auf einen effizienten Umgang mit dem Personal und insbesondere darauf zu achten, dass bedarfsgerechte Kapazitäten bereitgestellt werden.
- (6) Ermäßigungen der Lehrverpflichtung werden nur mit Wirkung für die Zukunft gewährt und sind zu befristen.
- (7) ¹In der Vorlesungszeit haben Professorinnen und Professoren ihr Lehrangebot bei einem Umfang von mindestens 16 Lehrveranstaltungsstunden in der Regel an mindestens vier Tagen in der Woche, im Übrigen in der Regel an mindestens drei Tagen in der Woche zu

erbringen. ²Ausnahmen dürfen nur bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Präsidentin oder dem Präsidenten erteilt werden. ³Der Umfang des Lehrangebots ergibt sich als Summe der von der Lehrperson angebotenen Lehrveranstaltungen in Präsenz und virtueller Präsenz.

§ 4 Arten und Anrechnung von Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien sowie Praktika und seminaristischer Unterricht können voll angerechnet werden, sofern diese persönlich bei wöchentlichen Lehrveranstaltungen während des gesamten Vorlesungszeitraums und bei geblockten Veranstaltungen äquivalent mit dem Faktor 15 an Vorlesungsstunden gerechnet durchgeführt werden. ²Pro Tag können maximal acht Lehrveranstaltungsstunden erbracht werden. ³Ausnahmen bei Blockveranstaltungen sind möglich, sofern es der Charakter der Veranstaltung erfordert und im Studienplan hinterlegt ist.
- (2) Veranstaltungen, die keine ständige Betreuung der Studierenden erfordern, sind gemessen an der tatsächlich erforderlichen persönlichen Kontakt- und Betreuungszeit anteilig anrechenbar.
- (3) ¹Lehrveranstaltungen, die in virtueller Präsenz durchgeführt werden, sind hinsichtlich der Kontaktzeiten als gleichwertig zu Lehrveranstaltungen in physischer Präsenz anzusehen. ²Virtuelle Präsenz ist gegeben, wenn den Studierenden in einer Lehrveranstaltung eine jederzeitige synchrone elektronische Kommunikation mittels Bild und Ton in Echtzeit mit der Lehrperson ermöglicht wird. ³Der Anteil an Angeboten in virtueller Präsenz soll in der Regel 10 % des Studienangebots eines Studiengangs (in ECTS) nicht übersteigen. Über Ausnahmen entscheidet die Hochschulleitung auf Antrag. Angebote der Virtuellen Hochschule Bayern bleiben davon unberührt.
- (4) ¹E-Learning-Angebote in Form asynchroner Lehre können abgerechnet werden, wenn sie studiengangübergreifend durch eine zentrale Organisationseinheit angeboten werden. Insgesamt können dafür pro Lehrperson bis maximal 4 Lehrveranstaltungsstunden im Studienjahr angerechnet werden.
- (5) ¹Die Lehrveranstaltungsart, die in der Lehrveranstaltung vorgesehenen Kontakt- und Selbstlernzeiten sowie für die Kontaktzeiten die jeweils vorgesehenen Anteile in physischer und virtueller Präsenz werden durch den Fakultätsrat im Studienplan oder vor Durchführung der Lehrveranstaltung im Modulhandbuch festgelegt. ²Für eine Lehrveranstaltung können i.d.R. Kontaktzeiten bis zum Maximum der in der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesenen Semesterwochenstunden abgerechnet werden. ³Bei einer Teilung entsprechend der Gruppengrößen nach § 7 Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der TH Rosenheim gilt die Obergrenze nach Satz 2 für jede Gruppe.

- (6) ¹Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, können bei Nachweis der didaktischen Notwendigkeit durch Fakultätsratsbeschluss bei einer dauerhaften Anwesenheit der beteiligten Lehrpersonen ausnahmsweise voll für jede Lehrperson angerechnet werden. ²Im Übrigen und sofern die beteiligten Lehrpersonen nicht dauerhaft anwesend sind, werden solche Lehrveranstaltungen entsprechend dem Maß der jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig, insgesamt aber nur einmal angerechnet. ³Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät, in der das Studienangebot angesiedelt ist, auf der Grundlage eines Fakultätsratsbeschlusses.
- (7) ¹An Partnerhochschulen im Ausland durchgeführte Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel höchstens einem Semester können maximal in Höhe der individuellen Lehrverpflichtung angerechnet werden, sofern keine separate Vergütung an die Lehrperson gewährt wird. ²Im Regelfall sollen Dozentinnen und Dozenten der Partnerhochschule im Austausch Lehrveranstaltungen an der bayerischen Hochschule in entsprechendem Umfang übernehmen. ³Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät, in der das Studienangebot angesiedelt ist.
- (8) Weiterbildungslehrrveranstaltungen können auf das Deputat angerechnet werden, sofern keine separate Vergütung an die Lehrpersonen erfolgt, die Kapazitätserfüllung im grundständigen Bereich vollständig gesichert ist und der Dekan bzw. die Dekanin sowie die Hochschulleitung dies vorab genehmigt haben.
- (9) Exkursionen werden, sofern sie nicht anderweitig im Rahmen einer Lehrveranstaltung bereits abgegolten sind, zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens acht Zeitstunden an Lehre zugrunde gelegt.
- (10) ¹Betreuungstätigkeiten für Bachelor- und Masterabschlussarbeiten können wie folgt verrechnet werden:
- | | |
|-------------------|----------------------------------------------|
| 1. Bachelorarbeit | 0,20 Lehrveranstaltungsstunden / Studierende |
| 2. Masterarbeit | 0,40 Lehrveranstaltungsstunden / Studierende |

²Die Verrechnungseinheit 0,20 bzw. 0,40 gilt in der Summe für den Erst- und Zweitprüfer. ³Es können maximal vier Lehrveranstaltungsstunden pro Semester angerechnet werden.

§ 5 Ermäßigung der Lehrverpflichtung durch die Übernahme von Aufgaben der Selbstverwaltung

- (1) Für Selbstverwaltungsaufgaben, deren Übernahme wegen der damit verbundenen Belastung im Rahmen der individuellen Selbstverwaltungsaufgaben zusätzlich zu der Lehrverpflichtung nicht zumutbar ist, steht der Hochschule nach § 2 Abs. 2 S. 3 ein Deputats-Budget von maximal

zehn Prozent der Lehrveranstaltungsstunden aller der Hochschule zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal zur Verfügung.

- (2) ¹Die Hochschulleitung verteilt dieses Deputats-Budget unter Abzug von Ermäßigungsstunden für zentrale Aufgaben einschließlich Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen an die Fakultäten der Hochschule. ²Die Fakultäten verwalten in der Verantwortung der Dekanin oder des Dekans das ihnen zur Verfügung stehende Deputats-Budget eigenverantwortlich. ³Bei der konkreten Festlegung der Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen stellt die Fakultät die vollständige Erfüllung des Lehrangebots sicher.
- (3) Bei der Verteilung der Ermäßigungsstunden für Selbstverwaltungsaufgaben ist eine Arbeitsbelastung von ca. 40 Zeitstunden im Semester pro Lehrveranstaltungsstunde Ermäßigung als Richtwert anzusetzen.
- (4) ¹Die Förderung der Gleichstellung und die Übernahme von Verantwortung in der Selbstverwaltung durch Professorinnen ist bei der Verteilung der Ermäßigungsstunden für Selbstverwaltung angemessen zu berücksichtigen. ²Die Ermäßigung von Funktionen aller Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst wird außerhalb des Kontingents nach Absatz 1 gewährt. ³Ermäßigungsstunden für die Hochschulbeauftragten für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst werden angemessen nach Aufwand für jede Wahlperiode vereinbart. ⁴Darüber hinaus werden für die Fakultätsbeauftragten für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst als Richtwert 1-2 Ermäßigungsstunden je nach Anzahl der laufenden Berufungsverfahren gewährt; diese können auch auf gewählte Stellvertretungen übertragen werden
- (5) Ermäßigungen der Regellehrverpflichtung nach § 6 AVBayHIG bei Schwerbehinderungen sind zu beantragen.

**§ 6 Ermäßigung der Lehrverpflichtung
durch die Übernahme von weiteren Hochschulaufgaben
insbesondere für Forschung und Entwicklung sowie Transfer**

- (1) Für die Übernahme von weiteren Hochschulaufgaben außerhalb der Selbstverwaltung steht der Hochschule nach § 2 Abs. 2 ein Deputats-Budget von
 1. mindestens zwei Prozent der Lehrveranstaltungsstunden aller der Hochschule zur freien Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal und

2. den Stellen, die im Haushaltsplan mit einer entsprechenden Zweckbestimmung als kapazitätsneutral zugewiesen sind, zur Verfügung.

- (2) Die Hochschulleitung verteilt dieses Deputats-Budget auf die Fakultäten oder hauptberufliches Lehrpersonal unter Bezugnahme auf die erbrachten Leistungen mit einer jeweiligen Zweckbestimmung, die der Zuweisung durch das StMWK entspricht.
- (3) Die Fakultäten verwalten in der Verantwortung der Dekanin oder des Dekans das ihnen zur Verfügung stehende Deputats-Budget eigenverantwortlich. ²Die Dekanin oder der Dekan informiert den Fakultätsrat semesterweise über die vergebenen Ermäßigungsstunden.
- (4) Bei den Ermäßigungen für Forschung, Transfer und Lehrinnovation sind Leistungen insbesondere in den Kategorien Publikationen, Einwerbung von Drittmitteln und Durchführung der zugehörigen Forschungsprojekte, Betreuung von Promotionen oder Übernahme von Aufgaben in nationalen und internationalen Forschungsnetzwerken zu berücksichtigen. Einzelheiten regelt die Richtlinie zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Transfer und diese ergänzende Ausführungsbestimmungen.

§ 7 Nachweis und Dokumentation

- (1) ¹Die Hochschule hat sicherzustellen, dass in jedem Semester die sich nach den §§ 3 bis 7 AVBayHIG für die Hochschule ergebende Gesamtlehrverpflichtung über die festgesetzten Lehrverpflichtungen aller Lehrpersonen erbracht wird. ²Jede Lehrperson muss die für sie festgesetzte individuelle Lehrverpflichtung pro Semester erfüllen und nachweisen. Leistungen in Forschung, Entwicklung, Transfer und Lehrinnovation sind entsprechend der von der Hochschulleitung verabschiedeten Richtlinie nachzuweisen.
- (2) ¹Die Hochschule dokumentiert die Erfüllung der Gesamtlehrverpflichtung in geeigneter Form. ²Aus der Dokumentation muss sich insbesondere ergeben, welche Lehrperson ihre konkrete Lehrverpflichtung jeweils wie erfüllt hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt mit dem Sommersemester 2025 in Kraft.